



Brüssel, den 9. Oktober 2020
(OR. en)

11563/20

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0332(COD)

CODEC 965
ENV 573
SAN 346
CONSOM 160

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)
(erste Lesung)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 1. Februar 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 11. Juli 2018 abgegeben.²
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 16. Mai 2018 abgegeben.³
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 28. März 2019 festgelegt.⁴

¹ Dok. 5846/18.

² ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 107.

³ ABl. C 361 vom 5.10.2018, S. 46.

⁴ Dok. 7750/19.

5. Der Rat hat am 5. März 2020 eine politische Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zum oben genannten Entwurf einer Richtlinie erzielt.⁵
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- seinen Standpunkt in erster Lesung (Dok. 6230/20) und die Begründung (Dok. 6230/20 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Österreichs und gegen die Stimme Bulgariens als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.
-

⁵ Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europäischen Parlaments am 18. Februar 2020 an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in zweiter Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.